

**In der Mitgliederversammlung am 20.10.2021 beschlossene
Satzung des
Tagesmüttervereins Göppingen e.V.**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Tagesmütterverein Göppingen e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Göppingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Vereinszweck und Selbstlosigkeit**

- (1) Als nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe hat der Verein auf der Grundlage des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) die Aufgabe, das Kindertagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Landkreises Göppingen zu fördern, bekannt zu machen und bedarfsgerecht auszubauen.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks macht sich der Verein insbesondere folgendes zur Aufgabe:
 - a. Einrichtung und Unterhaltung von entsprechenden Beratungs- und Vermittlungsstellen, die den Partnern in der Kindertagespflege beratend und unterstützend zur Seite stehen.
 - b. Anwerbung und Qualifizierung von Tagesmüttern und Tagesvätern.
 - c. Initiierung von praxisvorbereitenden und –begleitenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern mit dem Ziel, qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsplätze vorzuhalten.
 - d. Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen und deren Beratung und Betreuung.
 - e. Öffentlichkeitsarbeit.
 - f. Vertretung der Belange der Tageskinder, der Tagespflegeeltern und der Eltern gegenüber und in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt, den sonstigen öffentlichen Stellen, den freien Wohlfahrtsverbänden und dem Landesverband Kindertagespflege Baden Württemberg e.V..
 - g. Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Göppingen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder* erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

* Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Juristische Personen und andere rechtsfähige oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen können dem Verein als Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Aufnahmebewerbers enthalten. Bei juristischen Personen sind der Namen der juristischen Person, der/die gesetzliche Vertreter/in, sowie der Geschäftssitz anzugeben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der/die Geschäftsführer/in entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrags. Lehnt er/sie diesen ab, kann der Aufnahmebewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens Beschwerde beim Vorstand des Vereins einlegen, der dann endgültig entscheidet.
- (3) Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss der/die gesetzliche Vertreter/in durch seine/ihre Unterschrift den Aufnahmeantrag genehmigen. Bei Aufnahmebewerbern, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss der gesetzliche Vertreter angeben, ob der Minderjährige die Mitgliedschaftsrechte selbst ausüben darf.
- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins einschließlich der gegebenenfalls erlassenen Ordnungen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung und ggf Kontaktdaten, wie E-Mail und Telefonnummer des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Dritten geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen

oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

- (4) Die sich aus Artikel 24 DSGVO ergebenden Verpflichtungen obliegen dem Vorsitzenden.
- (5) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Beiräte, Kassenprüfer) werden folgende Daten in Medien wie z.B. Homepage, Publikationen oder Printmedien veröffentlicht: Vor- und Nachnamen, Geschlecht und Funktion im Verein.
- (6) Mitgliederlisten werden nur dann an Organpersonen und an solche Vereinsmitglieder ausgehändigt, die eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederlisten erfordert. Darüber hinaus findet eine Weitergabe von Mitgliederdaten nur im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen, aufgrund behördlicher Anordnungen sowie im Rahmen von Vertragsverhältnissen (wie z.B. Gruppenversicherungsverträgen) statt.
- (7) Machen Mitglieder geltend, dass sie die Mitgliederlisten zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte, insbesondere der Minderheitsrechte nach § 37 Abs. 1 BGB benötigen, so werden die Mitgliederlisten vom Vorsitzenden nur gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Adressen nur zu den berechtigten Zwecken verwendet werden.
- (8) Personenbezogene Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahre ab dem Tag des Ausscheidens aufbewahrt.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr gegeben sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b. bei juristischen Personen und sonstigen beitriffsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e. durch freiwilligen Austritt,
 - f. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich vorgenommen werden und muss bis spätestens 30. September eines Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Zwecke, Ziele oder Interessen des Vereins verstößt oder schuldhaft gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

- (4) Ein Mitglied ist von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für juristische Personen und beitragsberechtigten Personenvereinigungen kann die Mitgliederversammlung einen abweichend jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig per Bankeinzug im ersten oder zweiten Quartal des laufenden Geschäftsjahrs erhoben. Andernfalls ist er bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahrs an den Verein zu überweisen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Willensbildung des Vereins durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Auf der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Sachanträge zur Beschlussfassung stellen, sein Stimmrecht ausüben und zu Verfahrens- und Sachanträgen einen Redebeitrag leisten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind an den Vorstand zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Der/die Geschäftsführer/in kann abweichend von dieser Regelung in der Mitgliederversammlung zur zweiten oder dritten Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen,
- b) den Vereinszweck zu fördern,
- c) Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- d) Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur im fairen Umgang miteinander und nicht außerhalb des Vereins und nicht in Versammlungen kund zu tun,
- e) Informationen (z.B. private persönliche Angaben oder Betriebsgeheimnisse), die Mitglieder in Ausübung ihrer Funktion erhalten und der Vertraulichkeit unterliegen, nicht weiter zu geben,
- f) die Geschäftsstelle über Änderungen von persönlichen Daten (Anschrift, Kontodaten) zu informieren.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen oder Funktionsträgern übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands und des/der Geschäftsführers/-in,
 - b. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Beschlussfassung über Anträge zu den Aufgaben des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 - g. Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer,
 - h. Bestätigung der Berufung der Beiratsmitglieder,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Sachanträge müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Die Anträge müssen schriftlich begründet sein.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - wenn dies eine vorausgegangene Mitgliederversammlung beschlossen hat, oder
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies gegenüber dem Vorstand verlangen.Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zur Einberufung geführt haben und auf der Tagesordnung stehen.

§ 13

Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. bzw. vom 3. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Beschlussantrag als abgelehnt. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gelten die §§ 16 und 18 der Satzung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie können von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten und dritten Vorsitzenden und dem/der Kassier/erin. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind, kann auch offen abgestimmt werden. Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl hat die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter zu bestellen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (3) Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sowohl den gesamten Vorstand als auch einzelne Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit abwählen, soweit dies bei der Einberufung angekündigt wurde. Die Abwahl ist nur gültig, wenn auf derselben Versammlung ein neuer Vorstand, bzw. ein entsprechendes Ersatzvorstandsmitglied gewählt wurde.
- (5) Der Vorstand ist für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht aufgrund dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung des Vereins nach außen,
 - b. die Ernennung und Entlassung des//der Geschäftsführers/in
 - c. die Überwachung der Satzungs- und Rechtmäßigkeit des Handelns des//der Geschäftsführers/in,
 - d. die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und der jährlichen Rechnungslegung durch den/die Geschäftsführer/in,
 - e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Durchführung deren Beschlüsse.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Protokollierung der Beschlüsse regelt.
- (7) Der Vorstand überträgt die laufende Geschäfte einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer. Die Geschäftsführungsaufgaben werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der/die Geschäftsführer/in hat beratende Stimme im Vorstand (§14), soweit er/sie nicht Mitglied des Vorstands (§14) ist.
- (8) Der Vorstand hört in allen wichtigen Angelegenheiten den Beirat an.

§ 15 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands wird vom Vorstand ein Beirat aus höchstens 8 Mitglieder berufen. Sie werden von der Mitgliederversammlung entsprechend der Amtszeit des Vorstands bestätigt.
- (2) Dem Beirat gehören Vertreter in der Kindertagespflege erfahrener Personen an. Sie sollen insbesondere die Bereiche der abgebenden Eltern, der Tagespflegeeltern, sowie die Regionalität des Landkreises Göppingen widerspiegeln.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt. Sie verstehen sich nicht nur als Vertreter ihrer Gruppe dem Vorstand gegenüber, sondern als mitverantwortliche Helfer der Vorstandsarbeit in allen wichtigen Angelegenheiten der Kindertagespflege.
- (4) Der Beirat wird mindestens dreimal jährlich vom Vorstand eingeladen. Bei der Terminierung wird darauf geachtet, dass möglichst alle Beiratsmitglieder teilnehmen können.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Abstimmung ist ausgeschlossen.
- (2) Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Haftung und Ersatz für Amtsträger

- (1) Für Schäden, für die der Verein kraft der Zurechnungsvorschrift des § 31 BGB einzustehen hat, haftet dieser nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der verantwortlichen Repräsentanten.
- (2) Werden Amtsträger für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, so werden diese Ersatzansprüche vom Verein ersetzt. Dies gilt nicht, wenn der/die Haftende vorsätzlich gegen Strafgesetze verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, für die vorher nur dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Göppingen zu, der es zur Förderung der Kindertagespflege zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Regelungen ganz oder teilweise nichtig sein, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Göppingen, den 20.10.2021


.....
Georg Kolb
1. Vorsitzende/r